LAG1 Änderungen am LAG-Statut - §5 Absatz 1

Antragsteller*in: Peter Heilrath (KV München)
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Satzung & Statute

Ursprüngliche Fassung des §5 Absatz 1:

§5 LAG-Rat

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung unter den LAGen tritt mindestens zwei Mal jährlich der LAG-Rat zusammen. Ihm gehören alle LAG-Sprecher*innen als stimmberechtigte sowie alle Mitglieder des Landesvorstandes als nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen an.

Neue Fassung:

§5 LAG-Rat

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung unter den LAGen tritt mindestens zwei Mal jährlich der LAG-Rat zusammen. Ihm gehören alle LAG-Sprecher*innen als stimmberechtigte sowie alle Mitglieder des Landesvorstandes als nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen an. Die LAG-Sprecher*innen können für einzelne LAG-Rats-Sitzungen ihre jeweilige Stimme auch auf ein Mitglied des Vorstands der jeweiligen LAG übertragen.

Begründung

Der LAG-Rat hat am 18.11.2023 beschlossen, diese Änderung am LAG-Statut durch die LDK beschließen zu lassen.

Unterstützer*innen

Doris Wagner (KV München), Arne Brach (KV München)